



Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 22. April 2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Dezember 2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29. Januar 2018 beschlossen:

## § 1 Änderungen

§ 1 Absatz 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende Fassung:

- „ (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |   |           |
|---|-----------|
| bis zu 2 Stunden                          | 20,00 €   |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden           | 40,00 €   |
| von mehr als 4 bis zu 6 Stunden           | 60,00 €   |
| von mehr als 6 bis zu 8 Stunden           | 80,00 €   |
| von mehr als 8 bis zu 10 Stunden          | 100,00 €  |
| von mehr als 10 Stunden (Tageshöchstsatz) | 120,00 €“ |

§ 3 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende Fassung:

- „ (1) Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als Grundbetrag in Höhe von 35,00 € pro Monat, 12 Monate/Jahr,
  2. als zusätzlicher Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende in Höhe von 30,00 € pro Monat, 12 Monate/Jahr,
  3. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 50,00 €, bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.“

§ 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung, der darauf folgende § erhält eine neue Nummerierung:

## „§ 5 Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit

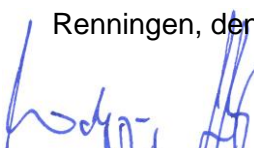
(1) Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen schriftlichen Nachweis erstattet.

(2) Als Obergrenze wird dabei ein Betrag in Höhe von 25 € pro Stunde festgelegt.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unverändert.

Renningen, den 23. April 2024

  
Wolfgang Faß  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.